



Fragen und Antworten zu Cassis de Dijon

13. Februar 2024

Seit 2010 können Produkte, die in der EU bzw. im EWR rechtmässig in Verkehr sind, grundsätzlich auch in der Schweiz auf den Markt gebracht werden.

Für Lebensmittel als besonders sensible Produkte gilt indes eine Sonderregelung: Lebensmittel, die nach den technischen Vorschriften der EU oder eines EU-/EWR-Mitgliedstaats hergestellt, dort rechtmässig vertrieben werden und der Schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung nicht entsprechen, sind bewilligungspflichtig. Wenn das betreffende Lebensmittel die Sicherheit und Gesundheit von Konsumenten nicht gefährdet und die Anforderungen an die Produkteinformation erfüllt sind, wird die Bewilligung (Allgemeinverfügung) erteilt. Diese gilt dann auch für gleichartige Lebensmittel.

Allgemeine Informationen für Lebensmittel

1. Gelangen seit dem 1. Juli 2010 alle europäischen Lebensmittel unkontrolliert auf den Schweizer Markt?

Nein. Nach dem Cassis de Dijon-Prinzip bewilligte und importierte Lebensmittel müssen die Sicherheitsstandards der EU bzw. des entsprechenden EU/EWR-Mitgliedstaates erfüllen. Das BLV verlangt dafür einen Nachweis. Bestehen punkto Sicherheit Bedenken, werden die Gesuche abgelehnt. Ein negativer Entscheid wird mittels Einzelverfügung gefällt und dem Gesuchsteller eröffnet.

2. Welche Lebensmittel fallen unter das Cassis de Dijon-Prinzip?

Lebensmittel aus der EU/EWR, die die schweizerischen Vorschriften nicht erfüllen, fallen grundsätzlich unter das Cassis de Dijon-Prinzip. Die Vorschrift eines einzelnen EU- oder EWR-Mitgliedstaates kommt dann unter dem Cassis de Dijon-Prinzip zur Anwendung, wenn keine harmonisierte oder nur eine unvollständig harmonisierte Vorschrift der EG – der heutigen EU – vorliegt. Für diese Lebensmittel muss beim BLV eine Bewilligung eingeholt werden. Diese wird in Form einer Allgemeinverfügung erteilt und gilt danach auch für gleichartige Lebensmittel. Falls ein importiertes Lebensmittel die schweizerischen Vorschriften erfüllt, kann es wie bis anhin ohne Cassis de Dijon-Bewilligung importiert werden.

3. Wann wird für Lebensmittel, die nicht den technischen Vorschriften der Schweiz entsprechen, eine Bewilligung durch das BLV erteilt?

Die Bewilligung wird in Form einer Allgemeinverfügung erlassen, wenn sichergestellt ist, dass das betreffende Lebensmittel in keiner Weise gesundheitsgefährdend ist und in der EU/EWR rechtmässig in Verkehr ist.

4. Wird das schweizerische Sicherheits- und Qualitätsniveau durch EU-Importe gefährdet?

Das Sicherheitsniveau für Lebensmittel ist in der EU gleich hoch wie in der Schweiz; in gewissen Bereichen sind die Anforderungen in der EU gar höher. Die Schweiz passt ihr Lebensmittelrecht seit einiger Zeit dem europäischen Recht an, um Handelshemmnisse abzubauen und gleiche Standards zu

etablieren. Einige typische schweizerische Qualitätsanforderungen bezüglich der Zusammensetzung von Lebensmitteln haben aber durch diese Regelung eine geringere Bedeutung.

5. An welchen schweizerischen Vorschriften wird festgehalten?

Grundsätzlich müssen bei allen Produkten Gesundheitsschutz, Täuschungsschutz und Rechtssicherheit gewährleistet bleiben. Ausgenommen vom Cassis de Dijon-Prinzip sind Produkte, die einer Zulassungspflicht oder einem Einfuhrverbot unterliegen (Art. 16a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse; THG, SR 946.51).

Bundesrat und Parlament haben zudem eine Reihe von Anforderungen definiert, an denen die Schweiz festhält. Es handelt sich dabei u.a. um die Angabe des Produktionslandes, die Deklarationspflicht für Eier aus nicht zugelassener Käfighaltung von Hühnern und die Deklarationspflicht hinsichtlich unbeabsichtigter Vermischungen mit allergenen Substanzen.

In diesen Fällen müssen die schweizerischen Vorschriften weiterhin eingehalten werden. Sie fallen somit nicht unter das Cassis de Dijon-Prinzip. Die Anforderungen bzw. Ausnahmen sind in der Gesetzgebung genau geregelt (Art. 16a Abs. 2 und Art. 16e Abs. 1 Bst. b THG bzw. Art. 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften; VIPaV, SR 946.513.8).

6. Die Schweiz hat zum Teil eigene Qualitätsvorschriften. Bestehen sie weiterhin?

In der Schweiz gibt es mehrere Verordnungen über die Zusammensetzung von Lebensmitteln, z.B. welchen Fettgehalt Rahm oder Rahmeis enthalten muss.

Das BLV überprüft während des Bewilligungsverfahrens in erster Linie die Sicherheit eines Produkts. Zulassungsbeschränkungen sind nur vorgesehen, wenn sonst wesentliche öffentliche Interessen im Gesundheits-, Umwelt- oder Konsumentenschutz gefährdet würden.

7. Was geschieht mit den schweizerischen Umwelt- und Tierschutznormen?

Die Möglichkeit für Schweizer Hersteller, nach den Vorschriften eines EU-/EWR-Mitgliedstaates zu produzieren, beschränkt sich auf die Produktanforderungen (Anforderungen, denen ein fertiges Produkt beim Inverkehrbringen genügen muss). Die sogenannten Prozessnormen dagegen, die sich auf die Herstellung eines Produkts beziehen (z.B. Vorschriften zu Gewässerschutz, Luftreinhaltung oder Tierschutz), gelten für Schweizer Produzenten weiterhin.

8. Wie müssen Produkte gekennzeichnet sein, welche nach dem Cassis de Dijon-Prinzip in Verkehr gebracht werden?

Die Kennzeichnung muss in der Regel in mindestens einer Amtssprache erfolgen. So sollten für Importe aus Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien (von Ausnahmen abgesehen) keine sprachlichen Anpassungen erforderlich sein. Auf vorverpackten Lebensmitteln muss das Produktionsland angegeben werden. Diese gegenüber der EU strengere Vorschrift bleibt bestehen (Art. 16e Abs. 1 Bst. b THG).

Das für den Schweizer Markt bestimmte Produkt muss dem Originalprodukt entsprechen. Lebensmittel, die nach Artikel 16a Absatz 1 THG in Verkehr gebracht werden, müssen den technischen Vorschriften des EU- oder EWR-Landes entsprechen, in dem sie rechtmässig in Verkehr sind (Art. 16a THG). Eine Durchmischung von diversen lebensmittelrechtlichen Vorschriften wird durch diese Gesetzgebung nicht gestattet. Vielmehr soll in der Schweiz nur zugelassen werden, was in der EU / dem EWR bereits zulässig ist und der länderspezifischen Gesetzgebung entspricht. Dies bedeutet u.a. auch, dass das Produkt in EU-/ EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz mit der gleichen Kennzeichnung in Verkehr sein muss. Als Abweichung davon kann die obligatorische Angabe des Produktionslands oder die Übersetzung in eine Amtssprache für die Schweizer Verpackung gelten.

9. Wer kontrolliert, ob nicht zulässige Produkte auf den Schweizer Markt kommen?

Die Kantone (Kantonschemiker) sorgen für die Lebensmittelkontrolle im Inland (www.kantonschemiker.ch). Das BLV ist zusammen mit der Zollbehörde zuständig für die Lebensmittelkontrolle an der Grenze.

Bewilligung für Lebensmittel

10. Was muss für eine Bewilligung nach Artikel 16c THG vorgelegt werden?

Das Gesuchsformular, das unter www.cassis.admin.ch heruntergeladen werden kann, muss in einer schweizerischen Amtssprache oder auf Englisch ausgefüllt werden. Alle zusätzlich nötigen Unterlagen können in einer Amtssprache oder auf Englisch zusammen mit dem Bewilligungsformular als Beilagen eingereicht werden. Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass das Produkt den technischen Vorschriften der EU oder, bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung in der EU, den technischen Vorschriften eines EU-/EWR-Mitgliedstaates entspricht. Zusätzlich muss er glaubhaft machen, dass das Produkt im entsprechenden EU-/EWR-Staat rechtmässig in Verkehr ist, nach dessen Vorschriften es hergestellt wird. Das Verpackungsmuster mit Etikette muss in Originalform oder farbig in gedruckter oder elektronischer Form vorgelegt werden.

11. Wie lange ist eine Bewilligung gültig?

Bewilligungen werden in Form von Allgemeinverfügungen erlassen und werden unbefristet ausgestellt. Es gilt jedoch zu beachten, dass das Lebensmittel bei einer Änderung der technischen Vorschriften immer den neuen technischen Vorschriften entsprechen muss (Art. 10 Abs. 1 VIPaV). Ändern die für die Herstellung des Lebensmittels massgebenden technischen Vorschriften, so hat das Lebensmittel spätestens nach Ablauf der im ausländischen Rechtserlass vorgesehenen Übergangsfrist den neuen technischen Vorschriften zu entsprechen. Eine solche Anpassung des Lebensmittels an die geänderte technische Vorschrift bedarf keiner neuen Bewilligung. Ändern jedoch die der Allgemeinverfügung zu Grunde liegenden technischen Vorschriften in einer Weise, dass öffentliche Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a bis e THG gefährdet sind, so widerruft das BLV die Allgemeinverfügung (Art. 10 Abs. 2 VIPaV).

12. Wie wird die «Vertraulichkeit» der eingereichten Daten, z.B. der Rezeptur, gewährleistet?

Das Gesuch muss zwar Angaben über die Zusammensetzung sowie die wesentlichen Spezifikationen des Lebensmittels enthalten, jedoch ist darunter nicht die Rezeptur, sondern das Zutatenverzeichnis zu verstehen. Werden mit dem Bewilligungsgesuch Daten eingereicht, die Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse darstellen, sind diese durch das Amtsgeheimnis nach Artikel 22 des Bundespersonalgesetzes (SR 172.220.1) und Artikel 320 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) geschützt.

13. Können auch Schweizer Produzenten nach europäischen Vorgaben produzieren?

Um eine Inländerdiskriminierung zu verhindern, können Schweizer Produzenten, welche nur für den inländischen Markt produzieren, ihre Inlandprodukte nach den Vorschriften der EU oder eines EU/EWR-Mitgliedstaates herstellen, unter der Voraussetzung, dass

- das Lebensmittel der Beschreibung in der Allgemeinverfügung und
- den der Allgemeinverfügung zugrunde liegenden technischen Vorschriften entspricht; sowie
- bei ihrer Herstellung die schweizerischen Vorschriften über den Arbeitnehmer- und den Tierschutz eingehalten werden. (Art. 9 Bst. b Ziff. 1 bis 3 VIPaV)

In der Kennzeichnung muss die Angabe des Produktionslandes wie folgt erfolgen (Art. 6a VIPaV):

- «Hergestellt in der Schweiz nach den technischen Vorschriften der EU», wenn die technischen Vorschriften in der EU harmonisiert sind, resp.
- «Hergestellt in der Schweiz nach den technischen Vorschriften [Name des betreffenden EU- oder EWR-Mitgliedstaates]» (z. B. «Hergestellt in der Schweiz nach den technischen Vorschriften Belgiens»), wenn die technischen Vorschriften in der EU nicht oder nicht vollständig harmonisiert sind.

14. Gemäss Artikel 16d Absatz 2 THG gilt die Allgemeinverfügung automatisch für gleichartige Lebensmittel. Was ist unter dem Begriff «gleichartig» zu verstehen?

Die «Gleichartigkeit» wird in Artikel 9 VIPaV umschrieben, wobei zwischen gleichartigen Lebensmitteln aus der EU/dem EWR einerseits (Buchstabe a) und gleichartigen Lebensmitteln aus der Schweiz andererseits (Buchstabe b) unterschieden wird.

Die Allgemeinverfügung bezieht sich jeweils auf eine generisch umschriebene Lebensmittelkategorie. Von wem das fragliche Produkt hergestellt oder unter welcher Markenbezeichnung es in Verkehr gebracht wird, ist grundsätzlich unerheblich.

Damit Lebensmittel aus der EU/dem EWR gleichartig sind, müssen drei Kriterien erfüllt sein (Buchstabe a):

- Erstens muss ein als gleichartig zu erklärendes Lebensmittel der das Lebensmittel identifizierenden Beschreibung der Allgemeinverfügung entsprechen (Ziffer 1), ungeachtet der auf dem entsprechenden Lebensmittel aufgeführten Sachbezeichnung. Solange ein Lebensmittel dieser Beschreibung entspricht, ist das Erfordernis der Gleichartigkeit erfüllt, selbst wenn das Lebensmittel eine Sachbezeichnung aufweist, die nicht der für das entsprechende Lebensmittel geltenden schweizerischen Sachbezeichnung entspricht, oder wenn das Lebensmittel nicht die in der schweizerischen Gesetzgebung vorgeschriebene Zusammensetzung aufweist.
- Zweitens bezieht sich die Gleichartigkeit auf die der Allgemeinverfügung zugrunde liegenden technischen Vorschriften (Ziffer 2), d.h. diejenigen technischen Vorschriften, nach denen das Produkt hergestellt worden ist (z.B. die technischen Vorschriften der EU bzw. eines bestimmten EU/EWR-Mitgliedstaates).
- Drittens muss dasselbe Lebensmittel in diesem EU- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr sein.

Ist für ein bestimmtes Lebensmittel, das nach den technischen Vorschriften eines EU-/EWR-Mitgliedstaates hergestellt worden ist, eine Allgemeinverfügung erteilt worden, so gilt diese Allgemeinverfügung für sämtliche Lebensmittel, auf welche diese Beschreibung zutrifft und die nach den Vorschriften dieses Mitgliedstaates hergestellt worden und dort rechtmässig in Verkehr sind. Nicht auf die Allgemeinverfügung beziehen können sich jedoch Hersteller oder Importeure von Lebensmitteln, die nach den technischen Vorschriften eines anderen EU/EWR-Mitgliedstaates hergestellt worden sind.

Auch Produzenten in der Schweiz können sich auf eine Allgemeinverfügung berufen (Buchstabe b). Liegt für ein nach den Vorschriften der EU bzw. eines EU/EWR-Mitgliedstaates hergestelltes Lebensmittel eine Allgemeinverfügung vor, so ist es auch dem inländischen Hersteller erlaubt, entsprechende Lebensmittel nach diesen Vorschriften zu produzieren und in der Schweiz in Verkehr zu bringen. Vgl. Frage 13.

15. Wie kann man sich über die vom BLV nach Artikel 16c THG bewilligten Lebensmittel informieren? Gibt es eine Liste aller Allgemeinverfügungen, und wo ist diese einsehbar? Werden die Abweisungen (Verfügungen) auch publiziert?

Alle erteilten Allgemeinverfügungen werden im Bundesblatt veröffentlicht. Rechtskräftig gewordene Allgemeinverfügungen werden im Bundesblatt angezeigt und in die Liste nach Artikel 31 Absatz 2

Buchstabe b THG aufgenommen. Das BLV informiert den Gesuchsteller, die kantonalen Vollzugsorgane und das SECO über die Bewilligung und deren Rechtskraft. Eine Liste aller erteilten Allgemeinverfügungen kann unter www.cassis.admin.ch «erteilte Allgemeinverfügungen» eingesehen werden.

Wird ein Gesuch aus irgendwelchem Grund mittels einer Einzelverfügung abgelehnt, so werden der Gesuchsteller, die kantonalen Vollzugsorgane sowie das SECO über den Entscheid informiert und der Entscheid auf www.cassis.admin.ch unter «zurückgewiesene bzw. abgewiesene Gesuche» aufgeführt.

Lebensmittelkategorien

16. Können Nahrungsergänzungsmittel und Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler nach dem Cassis de Dijon-Prinzip auf den Markt gebracht werden?

Die Ausnahme für Nahrungsergänzungsmittel und Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler wurde mit Inkrafttreten der revidierten VIPaV am 1. Mai 2017 gestrichen. Es ist seither grundsätzlich auch möglich, ein Cassis de Dijon-Gesuch für ein Nahrungsergänzungsmittel oder Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler zu stellen. Eine Abweisung solcher Gesuche ist wiederum nur gestützt auf den Gesundheits- oder Täuschungsschutz möglich.

17. Sind Bewilligungen nach dem Cassis de Dijon Prinzip für Nahrungsergänzungsmittel, Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler sowie angereicherte Lebensmittel, welche Vitamine und Mineralstoffe über den zulässigen Höchstmengen enthalten, möglich?

In einzelnen EU-/EWR-Mitgliedstaaten befinden sich Produkte mit sehr hohen Gehalten an Vitaminen und Mineralstoffen auf dem Markt, welche über den neuen Höchstmengen in der Schweiz liegen. Da das neue Höchstmengenmodell auf Gesundheitsschutz basiert und die Gesamtaufnahme eines Nährstoffes über ein Nahrungsergänzungsmittel oder ein Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler und ein angereichertes Lebensmittel betrachtet, können für Produkte, welche die neuen Höchstwerte für Vitamine und Mineralstoffe überschreiten, keine Bewilligungen gemäss dem Cassis de Dijon-Prinzip erteilt werden. Allfällige Anträge müssten abgewiesen werden. Weitere Informationen zum Höchstmengenmodell für Vitamine und Mineralstoffe sind auf der [Internetseite](#) des BLV abrufbar.

18. Wurde mit der Einführung des Cassis de Dijon-Prinzips die herkömmliche Meldepflicht für Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf gelockert?

Nein. Säuglingsanfangsnahrung und FSMP (Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke) unterliegen nach wie vor einer Meldepflicht beim BLV gemäss den Artikeln 11 bzw. 27 der Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE; SR 817.022.104). Seit dem 1. Mai 2017 unterliegen auch gewisse Folgenahrungen der Meldepflicht (Art. 17 VLBE).

Kosmetische Mittel, E-Zigaretten

19. Findet das Cassis de Dijon-Prinzip Anwendung auf kosmetische Mittel?

Auf kosmetische Mittel ist das Cassis de Dijon-Prinzip anwendbar. Falls die importierten kosmetischen Mittel nicht dem schweizerischen Lebensmittelrecht entsprechen, kann der Inverkehrbringer die Produkte trotzdem auf den schweizerischen Markt bringen - unter der Bedingung, dass diese den Bestimmungen des THG entsprechen. Gemäss Artikel 16e Absatz 2 THG ist es zulässig, dass die Warn- und Sicherheitshinweise einschliesslich der für die Sicherheit von Personen relevanten Anleitungen auf den kosmetischen Mitteln nur in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes abgefasst sind, an dem die Produkte in Verkehr gebracht werden.

Wichtig zu wissen ist auch, dass die schweizerischen kantonalen Vollzugsbehörden aufgrund fehlender Abkommen mit der EU keinen Zugriff auf die Europäische Datenbank der Notifizierung (Cosmetic

Products Notification Portal, CPNP) haben. Damit die Rechtmässigkeit geprüft werden kann, müssen die gemäss der neuen EU-Verordnung notwendigen Daten vorgelegt werden können (wie z.B. Nachweis der Erstellung des PIF, Notifizierungsnummer).

Die Einstufung eines Produktes muss nach Schweizer Recht vorgenommen werden. In der Schweiz sind Handdesinfektionsmittel (wie ethanolische Handgels) als Biozidprodukte zu betrachten und nicht als kosmetische Mittel. Da Biozidprodukte einer Zulassungspflicht unterliegen, findet das Cassis de Dijon-Prinzip keine Anwendung (Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe a THG). Sie fallen unter anderem in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) (Link: www.anmeldestelle.admin.ch; Startseite > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Zulassung Biozidprodukte).

20. Wie ist das Cassis-de-Dijon-Prinzip bei E-Zigaretten anzuwenden?

Nikotinhaltige E-Zigaretten können derzeit nur auf Grundlage des Cassis-de-Dijon-Prinzips in der Schweiz verkauft werden. Das heisst, sie müssen die technischen Anforderungen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates erfüllen und in diesem Staat rechtmässig in Verkehr sein. Da mit der europäischen [Tabakprodukterichtlinie 2014/40/EU](#) eine vollständige Harmonisierung der technischen Vorschriften zu E-Zigaretten vorliegt, die in den EU-Mitgliedsstaaten inzwischen auch umgesetzt ist, dürfen in der Schweiz nur solche nikotinhaltige E-Zigaretten in Verkehr gebracht werden, die dieser Richtlinie entsprechen. Dies gilt auch für E-Zigaretten aus EWR-Staaten.

21. Welcher maximale Nikotingehalt und welche maximalen Füllmengen sind in der Schweiz erlaubt?

Gemäss Richtlinie 2014/40/EU gelten ein maximaler Nikotingehalt von 20 mg/ml und die maximalen Füllmengen für E-Liquids von 2 ml für E-Zigaretten und 10 ml für Nachfüllbehälter. Im neuen Tabakproduktegesetz werden diese technischen Anforderungen an E-Zigaretten ebenfalls übernommen.

22. Dürfen nikotinhaltige E-Zigaretten nach isländischem Recht in der Schweiz verkauft werden?

Der Verkauf von E-Zigaretten, welche gemäss isländischem Recht grössere Füllmengen für E-Liquids aufweisen (> 2 ml für E-Zigaretten oder > 10 ml für Nachfüllbehälter), ist in der Schweiz verboten. Es gilt die massgebliche [Tabakprodukterichtlinie 2014/40/EU](#) einzuhalten.

23. Dürfen E-Zigaretten in der Schweiz an Minderjährige verkauft werden?

Derzeit gibt es auf Bundesebene keine gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz beim Verkauf von E-Zigaretten. Der Verkauf an Minderjährige ist in verschiedenen Kantonen verboten ([BAG: E-Zigaretten Politik in den Kantonen](#)). Zudem haben sich Vertreter der E-Zigaretten-Branche verpflichtet, Verhaltensregeln einzuhalten, bis das Tabakproduktegesetz in Kraft tritt ([Codex von Swiss Tobacco](#), [Codex der Swiss Vape Trade Association](#)). Im neuen Tabakproduktegesetz wird der Jugendschutz betreffend E-Zigaretten jenem von herkömmlichen Zigaretten gleichgesetzt und der Verkauf an Minderjährige untersagt.

24. Gibt es Einschränkungen für die Werbung für E-Zigaretten?

Derzeit gibt es keine gesetzlichen Einschränkungen der Werbung für E-Zigaretten auf Bundesebene. Verschiedene Kantone haben jedoch Werbeeinschränkungen für E-Zigaretten erlassen ([BAG: E-Zigaretten Politik in den Kantonen](#)). Vertreter der E-Zigaretten-Branche haben sich zudem verpflichtet, Verhaltensregeln betreffend Werbung an Minderjährige einzuhalten, bis das Tabakproduktegesetz in Kraft tritt ([Codex von Swiss Tobacco](#), [Codex der Swiss Vape Trade Association](#)). Nach dem neuen Tabakproduktegesetz gelten für Werbung für E-Zigaretten die gleichen Einschränkungen wie für herkömmliche Zigaretten: Werbung auf Plakaten, in Kinos, auf Sportplätzen, in und an öffentlichen Gebäuden sowie in und auf öffentlichen Verkehrsmitteln wird generell verboten sein. Das Parlament

diskutiert zudem derzeit weitere Verschärfungen der Tabakwerbung ([BAG: Revision des Tabakproduktegesetzes](#)), um die von Volk und Ständen im Februar 2022 angenommene Volksinitiative «Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung» umzusetzen.